unterallgäu
landratsamt

33 – 6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Umbau der unteren Buxheimer Schwelle bei Fluss-km 48,200 Gemarkung Buxheim und der oberen Buxheimer Schwelle bei Fluss-km 49,156 Gemarkung Buxheim durch den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.01.2021 und Planunterlagen vom Januar 2021 beantragten das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für den Umbau der unteren Buxheimer Schwelle bei Fluss-km 48,200 Gemarkung Buxheim und der oberen Buxheimer Schwelle bei Fluss-km 49,156 Gemarkung Buxheim in raue Rampen.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung/Plangenehmigung durch die zuständige Behörde.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) **Merkmale des Vorhabens** (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Obere Buxheimer Schwelle: Fallhöhe 2,1 m Beckenpass besteht bereits, eingeschränkt durchgängig; untere Buxheimer Schwelle: Fallhöhe 2,7 m Fischaufstieg nicht vorhanden, keine Durchgängigkeit; beide Schwellen zu rauen Rampen

	umbauen, mögliche Absenkung der oberen Rampe
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Maßnahmen Nrn. 10 und 11 der 59 Einzelmaßnahmen „Agile Iller“; flussaufwärts Mooshauser Schwelle, auch hier Durchgängigkeit durch Planung Fischaufstiegsanlage
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Für Bau und Anlage werden bereits in Anspruch genommene Flächen (versteinte Ufer, befestigte Gewässersohle) genutzt; Nutzung natürlicher Ressourcen nur in geringem Umfang
dd) Erzeugung von Abfällen	Keine vorhabensbedingte Erzeugung von Abfällen
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Umweltverschmutzung durch Baufahrzeuge, Baulärm und Fahrzeugabgase, jedoch keine nachhaltige Erhöhung der Schadstoffemissionen
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Keine Risiken zu erwarten, keine gefährlichen Stoffe
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	Keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten; erhöhte Lärmbelästigung während der Bauzeit (zeitlich begrenzt); nach Baufertigstellung ist zu erwarten, dass der Lärmpegel insgesamt sinkt, da Wasser mit geringeren und gleichmäßigeren Schall-Emissionen abfließen wird; keine Wohngebäude im direkten Umfeld des Vorhabens

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, aber keine landschaftlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Leistungsfähigkeit und Erhlungsfähigkeit vermindern; nächstes Wohngebiet 200 m oberhalb der unteren Buxheimer Schwelle; Wege beidseitig der Iller zur Naherholung, Umleitung wird beschildert, Erholungsfähigkeit der Landschaft wird während der Baumaßnahmen beeinträchtigt, nach Fertigstellung aber Verbesserung der Erholungsfähigkeit möglich, da verbesserte Aufenthaltsqualität
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Am orographisch linken Ufer der unteren Buxheimer Schwelle Alle mit altem Baumbestand, wird geschützt; Kiesbänke an beiden Schwellen, dadurch Fischvorkommen; Schaffung der Lebensräume wird durch Kieseinbringung gefördert; Oberallgäu ist Frischluftentstehungsgebiet für dicht besiedelte Städte, Iller hat eine sehr hohe klimatische Bedeutung als Frischluftbahn; erhebliche Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen, damit keine Beeinträchtigung der Frischluftbahn

cc) Schutzkriterien **Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?**	**betroffen**		**Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen**
	Ja	**Nein**	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☒	☐	LSG „Illerauen nördlich von Buxheim; LSG „Iller-Rottal“
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☒	☐	Linksseitig der Iller ober- und unterhalb der unteren Buxheimer Schwelle entlang des Uferweges alte Allee mit überwiegend Eschenbäumen; Allee unter besonderem Schutz, darf nicht zerstört/beschädigt werden
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender **Binnengewässer** einschließlich ihrer **Ufer** und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☒	☐	Biotopflächen werden beim Bau am Rande berührt und sind nach Baufertigstellung wiederherzustellen; dauerhafte Überbauung/Beeinträchtigung erfolgt nicht
	☐	☒	
	☐	☒	
	☐	☒	
	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐	☒	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐	☒	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	**Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts**	**Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität**
Boden	Nicht zu erwarten	
Wasser	Iller, Grundwasser; Gewässertrübung Iller beim Bau	Potentielle negative Auswirkungen werden durch geeignete und vorausschauende Planung und behutsame Bauausführung vollständig minimiert; Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bescheidsauflagen
Luft/Klima	Nicht zu erwarten, zu geringer Umfang der Maßnahmen	
Tiere	Evtl. Störung von Zauneidechsen, gehölzbrütende Vogelarten, Wasservögel, Biber, Fledermaus, Groppe	Behutsamer Abriss der Uferberollung mit Greifbagger Stein für Stein, Festlegung der Bauzeit, Fledermausfachkraft, Biberburgüberprüfung, Abstimmung Bau mit Fischereifachberatung
Pflanzen	Eingriff in Biotopflächen am Rande	Eingriff unerheblich
Landschaft	Visuelle Veränderung	Durch Absenkung der Einstauhöhe können im Oberwasser am Ende der Stauwurzel Fließstrecken verlängert werden
Kultur-/Sachgüter	Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	
Mensch	Beeinträchtigung auf Menschen nur während der Bautätigkeit, kein Einfluss auf menschliche Gesundheit	Nachhaltige Verbesserung der naturbezogenen Erholungsfähigkeit, da durch den Umbau der Iller wieder ein naturnaher Fließgewässercharakter entsteht

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (durch den Umbau der unteren Buxheimer Schwelle bei Fluss-km 48,200 und der oberen Buxheimer Schwelle bei Fluss-km 49,156) sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 28.06.2022
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Hanni Matt